

FAQ zur Beantragung der Übernahme von Bestattungskosten:

1. Wer kann die Übernahme von Bestattungskosten beantragen?

Die Übernahme von Bestattungskosten durch das Sozialamt kann nur beantragen, wer selbst rechtlich dazu verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.

Dies können sein:

- vertraglich Verpflichtete (zum Beispiel aus einem notariellen Vertrag)
- Erben der/des Verstorbenen
- Sonderfall: Ist eine Frau infolge einer Schwangerschaft oder Entbindung gestorben: der Vater des Kindes
- Unterhaltspflichtige der/des Verstorbenen (Ehegatte, Abkömmlinge, Eltern)
- Wer aus öffentlich-rechtlicher Bestattungspflicht tätig geworden ist und nun die Kosten zu tragen hat. Im Rahmen des Ordnungsrechts sind gemäß § 8 Bestattungsgesetz NRW Hinterbliebene in folgender Rangfolge zur Bestattung verpflichtet:

Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern, volljährige Enkelkinder.

In einem Beratungsgespräch kann unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geprüft werden, ob für Sie ein Anspruch auf Leistungen gegeben ist.

2. Wer ist zuständig für die Bearbeitung und Übernahme der Bestattungskosten?

Für die Übernahme der Bestattungskosten ist grundsätzlich das Sozialamt des Sterbeortes zuständig.

Einzigste Ausnahme: Hat die/der Verstorbene bis zum Tode Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII erhalten, dann ist die Stelle zuständig, welche diese Leistungen gewährt hat.

Achtung: Arbeitslosengeld II nach dem SGB II („Hartz IV“) zählt nicht zu dieser Ausnahme!

Dann gilt ganz normal: „Sozialamt des Sterbeortes“.

3. Wann muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag kann vor oder auch noch nach der Bestattung gestellt werden. Es empfiehlt sich, dies bereits vorher zu erledigen oder sich zumindest vorher bei der zuständigen Behörde informieren zu lassen.